

FVF
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG
Jahrbuch 2009

Literatur und Recht
im Vormärz

AISTHESIS VERLAG

AV

Kuratorium:

Olaf Briese (Berlin), Erika Brokmann (Detmold), Birgit Bublies-Godau (Bochum), Claude Conter (Luxemburg), Norbert Otto Eke (Paderborn), Jürgen Fohrmann (Bonn), Gustav Frank (München) Martin Friedrich (Berlin), Bernd Füllner (Düsseldorf), Detlev Kopp (Bielefeld), Rainer Kolk (Bonn), Hans-Martin Kruckis (Bielefeld), Christian Liedtke (Düsseldorf), Harro Müller (New York), Maria Pormann (Köln), Rainer Rosenberg (Berlin), Peter Stein (Lüneburg), Florian Vaßen (Hannover), Michael Vogt (Bielefeld), Fritz Wahrenburg (Paderborn), Renate Werner (Münster)

FVF
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG

Jahrbuch 2009
15. Jahrgang

Literatur und Recht im Vormärz

herausgegeben von
Claude D. Conter

AISTHESIS VERLAG

Das FVF im Internet: www.vormaerz.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das FVF ist vom Finanzamt Bielefeld nach § 5 Abs. 1 mit Steuer-Nr. 305/0071/1500 als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerlich absetzbar.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Redaktion: Detlev Kopp

© Aisthesis Verlag Bielefeld 2010
Postfach 10 04 27, D-33504 Bielefeld
Satz: Germano Wallmann, www.geisterwort.de
Druck: docupoint GmbH, Magdeburg
Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-89528-772-5
www.aisthesis.de

Anna Busch (Berlin)

Julius Eduard Hitzig und die öffentlichkeitswirksame Popularisierung des Rechts

In dem von Willibald Alexis (d.i. Wilhelm Häring) und Friedrich Förster herausgegebenen *Berliner Conversationsblatt* erschien im Januar 1829 eine kleine Notiz, die mit dem *Berliner Wind* betitelt war. Sie lautete:

Criminalgeschichten würzen die Conversation. Aber an zuviel Würze stirbt der Geschmack. Unsere Conversation hat die Cirkel bisher vermieden, wo sich das Gespräch nur um Anekdoten dreht. Die Interessen der Kunst, der Geistes-, Welt- und Tagesgeschichten werden so vielseitig und trefflich in Berlin verarbeitet, daß wir nur selten zu diesen Leckerbissen greifen, wie man in gewissen Gesellschaften gar nicht, oder nur zuletzt nach den Karten greift, wenn die Unterhaltung ausgeht. Aber den Criminalgeschichten zu widerstehen, dazu gehört für Freunde der Novellistik schon mehr Entschluß, besonders wenn sie wie unsere letzte [...] von Berliner Witz und Erfindungsgabe [geprägt ist]. [...] Neulich sah man den Courir vom Rhein in Berlin einreiten. Ein Pferd stürzte ihm vor dem Justizministerium, ein anderes vor dem Königl. Schlosse. „Fonks Unschuld sonnenhell erwiesen!“ brachte er in der Tasche. Diese Unschuld circularte durch alle Kreise der Conversation, wie Don Miguels Tod durch die französischen Journale. Die geständige Mörderinn kam mit der Schnellpost nachgeschickt. Nach drei Wochen war alles – Wind – Wind – Wind. So viel Wind weht in Berlin, und noch kein Meteorologe hat entziffert, von wannen er kommt und wohin er fährt.¹

Willibald Alexis, der frühere Rechtsreferendar des Berliner Kammergerichts und spätere Mitherausgeber des *Neuen Pitaval*, der umfassendsten deutschen Sammlung von literarisch aufbereiteten Rechtsfällen, dessen Verfasserschaft für diesen kurzen Artikel hier angenommen werden muss, machte aus seiner Vorliebe für Kriminalgeschichten als Anekdoten keinen Hehl. Vielmehr würzten sie, in Maßen genossen, die Unterhaltung, besonders wenn sie, wie in diesem Fall, Fakt und Fiktion, den tatsächlichen Bericht über den Rechtsfall mit ‚Berliner Witz‘ und ‚Erfindungsgabe‘, vermischten.

1 O.V. „Berliner Conversation. Berliner Wind“. *Berliner Conversationsblatt* Nr. 18 vom 26.01.1829, S. 72.

Der Fall Fonk, auf den Alexis sich hier bezog, war in Berlin bereits seit fast 15 Jahren Stadtgespräch, die Presse hatte nicht versäumt, im Detail über diese „erste deutsche cause célèbre“² zu berichten. Es handelte sich um einen der vielen spektakulären Strafrechtsprozesse, die zu Anfang des Jahrhunderts in Berlin das Interesse der Öffentlichkeit geweckt hatten. Keiner dieser Prozesse wurde allerdings so kontrovers diskutiert wie der Fonk'sche. Alexis selber hatte zuerst durch seinen Vorgesetzten am Kammergericht, den Kriminalrat Julius Eduard Hitzig von den Umständen des Fonk-Falls erfahren. Hitzig hatte eifrig alles gesammelt, was zu diesem unerhörten Rechtsfall veröffentlicht wurde und verfügte über eine entsprechende Bibliothek, auf die Alexis als Freund und Mitarbeiter zugreifen konnte. Detailliert dokumentierte Hitzig in den von ihm herausgegebenen Zeitschriften *Annalen für deutsche und ausländischen Criminalrechtspflege* und *Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preussischen Staaten*, was sich zugetragen hatte³:

Danach war am 9. November 1816 in den zu Preußen gehörenden Rheinprovinzen, genauer gesagt in Köln, der Handelsangestellte Coenen, der im Auftrage seines Chefs die Bücher des mit diesem assoziierten Kaufmanns Fonk revidierte, spurlos verschwunden. Erst nach Wochen wurde Coenens Leiche aus dem Rhein gezogen. Die öffentliche Meinung bezeichnete Fonk und seinen Küfer Hamacher als Coenens Mörder. Fonk wurde zweimal verhaftet, zweimal wieder freigelassen.⁴ Für seine Schuld konnte kein einziger Beweis gefunden werden, vielmehr verfügte er über ein Alibi, das ihm seine Dienstmägde gaben. Erst als Hamacher auf Grund seines – später widerrufenen – Geständnisses zu lebenslanger Zwangsarbeit verurteilt worden war, wurde das Verfahren gegen Fonk wieder aufgenommen und Fonk vom Trierer Schwurgericht nach sechswöchiger Verhandlung am 9. Juni 1822, also fast sechs Jahre nach der ersten Verhandlung, zum Tode verurteilt. Der Berliner

2 Gustav Radbruch. *Johann Paul Anselm Feuerbach. Ein Juristenleben*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1975. S. 159.

3 Vgl. hierzu die unterschiedlichen von Julius Eduard Hitzig zum Fall Fonk veröffentlichten Aufsätze und Hinweise in seinen Zeitschriften: Julius Eduard Hitzig. „Der Fonk'sche Fall“. *Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege* 16 (1833), H. 29. S. 3-156 und H. 30. S. 207-256 sowie *Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege* 17 (1837), H. 34. S. 64ff.

4 Zur detaillierten Darstellung des Fonk-Falls vgl. Ingrid Sybille Reuber. *Der Kölner Mordfall Fonk von 1816. Das Schwurgericht und das königliche Bestätigungsrecht auf dem Prüfstand*. Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 2002.

Revisionshof als nächste Instanz erkannte das erstinstanzliche Urteil an. Im Anschluss daran musste das Urteil allerdings von Friedrich Wilhelm III. abgesegnet werden, und dieser erließ am 28. Juli 1823 eine vielbeachtete Kabinettsordre:

Ich habe mir den Fonk'schen Criminal-Fall ausführlich vortragen lassen, und daraus entnommen:

- 1) daß der Thatbestand der Ermordung des am 12. December 1816 im Rhein vorgefundenen Wilhelm Cönen nicht unzweifelhaft feststeht.
- 2) daß der Widerruf der Aussage des Küfermeisters Hamacher, die seine eigene und die Anschuldigung des Kaufmanns Fonk enthält, weit mehr begründet ist, als die beschuldigenden Aussagen; und
- 3) daß das Alibi des Kaufmanns Fonk hinreichend nachgewiesen ist, und Ich kann daher weder den Fonk noch den Hamacher straffällig finden, den Ausspruch des Assisenhofes also nicht bestätigen oder eine geringere als die erkannte Strafe eintreten lassen.

Hieraus folgt die Freilassung der Angeklagten von selbst, etc.⁵

Hitzig druckte diese Kabinettsordre wortwörtlich in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift *Annalen für deutsche und ausländischen Criminalrechtspflege* ab, denn dabei blieb es: Fonk und Hamacher wurden freigelassen. Die Entscheidung des Königs stützte sich dabei nicht nur, wie Hitzig ebenfalls in den *Annalen* anmerkte, auf die Untersuchungsakten, wie sie dem König durch den Revisions- und Cassationshof zu Berlin eingereicht wurden, sondern auch auf einen „motivierten Bericht“ des Justizministeriums, der eine Vielzahl von Veröffentlichungen und Eingaben zu dem Fall Fonk in Betracht zog.⁶ Darunter muss wohl auch ein Brief des allseits hochgeachteten Strafrechtlers Ritter Johann Anselm von Feuerbach aus Ansbach gewesen sein, den dieser am 17. Januar 1823 an seinen Freund Hitzig gerichtet hatte.⁷ Dort

5 Hitzig, „Der Fonk'sche Fall“. H. 30 (wie Anm. 3). S. 256.

6 Hitzig, „Der Fonk'sche Fall“. H. 29 (wie Anm. 3). S. 4.

7 Zum ersten Mal hatten sich Hitzig und Feuerbach im September 1822 getroffen und über den Fonk-Fall gesprochen. Hitzig hatte auf dem Weg nach Nürnberg und Bayreuth, wo er Jean Paul treffen wollte, um sich mit ihm über seine geplante E. T. A. Hoffmann-Biografie zu beraten, in Ansbach Station gemacht und Feuerbach auf Empfehlung Elisabeth von Reckes am Abend des 14. Septembers besuchte. Die beiden führten ein angeregtes Gespräch wie Hitzig in seinem Nachruf auf Feuerbach in seinen *Annalen* berichtete: „Goldene Worte über die Resultate seiner Reise nach Frankreich und den Rheinprovinzen

verteidigte er vehement die Unschuld Fonks⁸ und legte Hitzig unter anderem nahe „von diesem Brief, wo Sie es für gut finden, nur nicht in öffentlichen Blättern, Gebrauch zu machen“⁹, denn „die Wahrheit darf das Licht nie scheuen, am allerwenigsten aber in einer Sache wie diese, welche nach der Meinung einiger Journalisten beinahe zur Angelegenheit von ganz Europa geworden zu seyn scheint.“¹⁰ Weiterhin schrieb er, wenn ihm zugemutet würde, Fonks Unschuld sogar de veritate zu beschwören, würde er keinen Augenblick Anstand nehmen, die Finger zum Schwure aufzuheben.

Ganz hielt sich Hitzig nicht an Feuerbachs Vorgaben¹¹, denn der Brief war bald „das Geheimnis der ganzen Stadt Berlin“¹² und erschien kurz darauf in einer von dem Kölner Juristen, dem Appellationsrat Dr. Hartmann 1823 veröffentlichten Schrift zur Rechtfertigung des Fonkschen Urteils.¹³ Abschriften

Baierns und Preußens, zur Kenntniß des französischen Gerichts-Verfahrens; namentlich aber über die damals schwebende Fonk'sche Untersuchung, strömten von den Lippen des Unerschöpflichen“. (Julius Eduard Hitzig, „Erinnerung an Feuerbach“. *Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege* (1833), H. 15. S. 398-410, hier S. 410.

- 8 „Ein Gegenstand unseres damaligen Abendgesprächs hat mich seitdem fortwährend beschäftigt, nämlich der Fonksche Proceß, der nicht nur eine abscheuliche Ungerechtigkeit an einem rein unschuldigen Menschen, sondern auch die gründlichste Erbärmlichkeit der französischen Geschworenengerichte und der französischen Criminal-Prozedur an das Tageslicht gefördert hat.“ Feuerbach an Hitzig, Ansbach 17.01.1823. Zitiert nach: Ludwig Feuerbach. *Paul Johann Anselm von Feuerbach. Biographischer Nachlaß*. 2. Aufl. Aalen: Scientia 1973, S. 201-6, hier S. 202.
- 9 Feuerbach an Hitzig, Ansbach 17.01.1823 (wie Anm. 8). S. 205.
- 10 Caspar v. Hartmann. *Rechtfertigung des Urteils der Geschworenen in der Fonkschen Sache gegen die Einwendung der Herren Prof. Zachariä und Paulus in Heidelberg und die Erklärung des Herrn Ritters von Feuerbach für die Unschuld Fonks. Nebst Antwort auf die Frage: Ob die bekannten Gutachten der Ärzte eine rechtliche Wirkung für Fonk und Hamacher haben können?* Köln: Schmitz, 1823, S. 157.
- 11 In seinem Nachruf auf Feuerbach behauptete Hitzig zwar, er wisse nicht, durch wen Hartmann eine Abschrift des Briefes erhalten habe, stritt jedoch nicht ab, den Brief zuerst in Umlauf gebracht zu haben. (Hitzig, „Erinnerungen an Feuerbach“ [wie Anm. 7]. S. 410)
- 12 O.V. „Vaterländische Literatur“. *Rheinisch-Westfälischer Anzeiger. Kunst- und Wissenschaftsblatt*, Nr. 20 vom 16.05.1823, Sp. 310.
- 13 Hartmann. *Rechtfertigung des Urteils der Geschworenen* (wie Anm. 10).

des Briefes waren vor allem durch Johann Friedrich Benzenberg, den Vorkämpfer für Fonks Unschuld, mit dem Hitzig in Briefkontakt stand, auch ins Rheinland gelangt. Gleichzeitig spielte Hitzig den Brief geschickt in die Hände seines Vorgesetzten beim Kammergericht, Karl Albert von Kamptz, der ihn an den Justizminister und damit auch an den König weiterleitete.

Der Erlass Friedrich Wilhelms III., Fonk freizulassen, wurde in Berlin mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Unabhängig von den Sympathien, die ein Großteil der Berliner Bevölkerung für Fonk hegte, war die Kabinettsordre des Königs in der Folgezeit doch auch als Quintessenz absolutistischen Programms verstanden worden, wonach die Entscheidung des Herrschers den Justiz- und Gesetzapparat des Staates aushebeln konnte. Sie stand damit allen Emanzipationsbestrebungen einer zunehmend selbstbewusst werdenden, auf Unabhängigkeit vom Staat zielenden Richterschaft entgegen. Auf der anderen Seite kam durch die königliche Kabinettsordre das Prinzip, dass im Zweifel für den Angeklagten zu entscheiden sei, zum Tragen. Gleichzeitig wurden sowohl Ermittlungen durch Polizei als auch durch die Gerichte im Strafverfahren hinterfragt und es wurde der Weg für das Hinterfragen des Urteils durch das Publikum geebnet. Eben dieses Recht der Öffentlichkeit zur Justizkritik machte sich Hitzig zu Nutze. Ob der an die richtigen Stellen lancierte Brief zur endgültigen Entscheidungsfindung durch den König beigetragen hat, lässt sich nicht eindeutig klären. Nicht zu unterschätzen sind allerdings Hitzigs einflussreiche Stellung im preußischen Justizapparat und seine gesellschaftliche Stellung im Berlin des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts.

Nach Berlin zog es viele kluge Köpfe; Hitzig war einer von ihnen, der in seiner Begründung, warum er ausgerechnet als Jurist nach Berlin wolle, 1814 an das Justizministerium schrieb, es seien nicht allein „die Freuden der großen Stadt“¹⁴, sondern es sei vielmehr die Verbundenheit zum ehrwürdigen Berliner Kammergericht, an dem er bereits seinen Vorbereitungsdienst absolviert habe und dessen Ruf über Preußens Grenzen hinaus Berlin und dem König viel Ehre einbrächte. Gleichzeitig spielte aber vor allem das geistige Klima Berlins zu Beginn des 19. Jahrhunderts für Hitzigs Wunsch, nach Berlin zurückzukehren, eine ausschlaggebende Rolle. Als Kriminaldirektor des hochangesehenen Berliner Kammergerichts und als früherer Buchhänd-

14 Hitzig an den Justizminister, Berlin 19.07.1814, GStA PK, Acta betreffend das Wiedereinstellungs-Gesuch des Assessors Hitzig, I. HA Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 40264, Bl. 7ff.

ler mit eigenem Verlag war er der Freund wichtiger Staatsmänner und Juristen, Vertrauter von Schriftstellern, Verlegern und Zeitschriftenherausgebern. Er hatte entscheidenden Einfluß auf die öffentliche Meinung, nicht zuletzt durch die literarische Mittwochsgesellschaft, die er 1824 ins Leben rief und der er seitdem vorstand. Dort kam alles zusammen, was in Berlin Rang und Namen hatte: ein Großteil der Belegschaft des Berliner Kammergerichts, vom Referendar Willibald Alexis bis zum Geheimen Staatsrat Friedrich von Stägemann, sowie die Berliner literarische Prominenz in Gestalt von Chamisso, Neumann, Fouqué, Eichendorff, Holtei, Simrock, Raupach, Varnhagen von Ense und Gaudy. In diesen Zirkeln wurde der Rechtsfall Fonk im Detail besprochen. In seinen *Briefen aus Berlin* schrieb Heinrich Heine, der ebenfalls mit Hitzig bekannt war und als auswärtiger Gast die Mittwochsgesellschaft besuchte: „Fonks Prozeß ist hier ebenfalls ein Thema der öffentlichen Unterhaltung.“ Es herrsche

eine günstige Meinung für Fonk. Personen, die auch heimlich gegen Fonk sind, sprechen doch öffentlich für ihn, und zwar aus Mitleiden gegen den Unglücklichen, der schon so viele Jahre gelitten. [...] Ich wünsche [die Freilassung desselben] eben so herzlich, wie die Berliner, obschon ich ihre Ansichten über den Prozess selbst nicht teile. Ueber letztern habe ich erstaunlich viele Meinungen in's Blaue hineinräsonieren hören. Am gründlichsten sprechen darüber die Herrn, die von der ganzen Sache gar nichts wissen.¹⁵

Die Tatsache, dass der Fall in ganz Deutschland, besonders aber in Berlin, hohe Wellen schlug, so dass er in jeder Zeitung gewürdigt wurde und auch manch juristischer Laie öffentlich das Wort ergriff, war in erster Linie dem Umstand zu verdanken, dass zum ersten Mal in Deutschland über den gesamten Verlauf des Strafverfahrens hinweg Öffentlichkeit gewährleistet war. Erfolgte das Strafrechtsverfahren bis dahin im geheimen Inquisitionsprozess, war nun erstmals eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit möglich. Das hatte zur Folge, dass den Gerichtsverhandlungen Redakteure unterschiedlichster Zeitungen und Zeitschriften beiwohnten, die täglich wortwörtliche Meldungen über den Fortgang des Prozesses veröffentlichten. Die Tagespresse war voll von Fonk und Mutmaßungen über seine Schuld oder Unschuld. Ganze Bücher wurden über diesen unerhörten Fall publiziert.

15 Heinrich Heine. „Briefe aus Berlin. Dritter Brief. Berlin, den 7. Juni 1822“. *Rheinisch-Westfälischer Anzeiger. Kunst- und Wissenschaftsblatt*, Nr. 29 vom 12.07.1822, Sp. 455f.

In seinem Repertorium zu den *Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege* von 1837 führt Hitzig mehr als 20 selbständige Veröffentlichungen zum Fall Fonk an, daneben unzählige unselbständige „von Berufenen und Unberufenen“, wie Hitzig sich ausdrückt.¹⁶

Die bekanntesten Juristen ergriffen die Möglichkeit beim Schopfe, sich im Detail zu äußern, in deren Folge sich die Rechtswelt Preußens, und insbesondere die Berlins, in zwei Lager spaltete: in die Unterstützer Fonks und diejenigen, die von seiner Schuld überzeugt waren, aber auch in die Verfechter des Prinzips der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, des Strafverfahrens vor einem Geschworenengericht und in deren Gegner. Hitzig zählte zusammen mit Feuerbach zu Fonks Verteidigern¹⁷ und stimmte ebenso wie sein Freund und Kollege beim Kammergericht E. T. A. Hoffmann grundsätzlich mit den Feuerbach'schen Strafrechtsgrundsätzen bezüglich Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Verfahren überein.¹⁸ Die Kombination dieser Positionen war nicht selbstverständlich. Viele Anhänger Fonks lasteten seinen Schuldspruch der Tatsache an, dass der Fall vor einem Geschworenengericht verhandelt worden war. Feuerbach und Hitzig sahen das differenzierter, und Feuerbach schrieb in einem späteren Brief, im September 1827, an Hitzig: „Es ist gar nicht zu leugnen, daß die öffentlich-mündliche Justiz, von Hause

16 Vgl. Hitzig, „Der Fonk'sche Fall“. H. 34 (wie Anm. 3).

17 Und das nicht etwa, weil er von der Unschuld Fonks so felsenfest überzeugt war wie Feuerbach, sondern weil er angesichts der Beweislage in dem Verfahren nicht zu einem eindeutigen Schuldspruch des Angeklagten kommen konnte und sich für ihn aus juristischer Sicht daher allein ein Freispruch des Angeklagten ergeben konnte. Vgl. Hitzig, „Der Fonk'sche Fall“. H. 30 (wie Anm. 3), S. 250f.: „Wenn ich [...] als Alt-Preußischer Jurist mein Votum hätte abgeben sollen; so würde ich [...] für die vorläufige Freisprechung [Fonks] gestimmt haben. Es ist nämlich kein einziges indicium proximum vorhanden. [...] Die vorläufige Freisprechung findet nach § 409 der Crim.-Ordnung statt, wenn der eigentliche Hergang der Sache gar nicht hat aufgeklärt werden, und der Verdächtige den gegen ihn streitenden Verdacht nicht hat ablehnen können. Dieser Fall trat meines Erachtens in der Fonk'schen Sache ein. Ueber das begangene Verbrechen ist ein Schleier verbreitet, den vielleicht die Folgezeit, jetzt nach Fonk's Tode, aufheben wird. Würde sich irgend eine Sache zu dem Ausspruch des non liquet nach Preußischem Rechte geeignet haben, so war es die Fonk'sche.“

18 Vgl. Radbruch. *Feuerbach* (wie Anm. 2). S. 160.

aus eine gar schöne, kräftige, gutgesittete Dame, in Paris gar sehr verdorben worden ist [...] und sehr arge Krankheiten bekommen hat.“¹⁹

Mit der Diskussion dieser Rechtsprinzipien stand aber eine der Grundfesten des preußischen Rechtswesens zur allgemeinen Debatte, und dieses Faktum bewegte alle Gemüter. Nicht nur die Juristen nahmen an dieser öffentlichen Diskussion teil, auch die juristischen Laien beteiligten sich wortreich, wie die zeitgleichen in literarischen Zeitschriften erscheinenden Berichte erkennen lassen. Besonders hervorzuheben sind hier die unterschiedlichen Artikel im *Literarischen Conversations-Blatt*²⁰ und der *Hallischen Allgemeinen Literaturzeitung*²¹, die sich, neben dem *Gesellschafter*²², der *Zeitung für die elegante Welt*²³ und dem *Rheinisch-Westfälischen Anzeiger*²⁴ dem Thema im Detail widmeten. Die Durchführbarkeit eines öffentlich-mündlichen Strafverfahrens wurde gleichfalls heftig und anhaltend in den unterschiedlichsten Berliner Gesellschaften und Zusammenkünften diskutiert. Möglichkeiten boten sich dafür genug. Allein in den gebildeten Zirkeln einer Elisabeth von Recke und der liberalen Dorothea von Kurland, in denen sich sowohl Hitzig als auch Feuerbach bewegten, waren die in Frage stehenden Rechtsprinzipien ebenso Gesprächsthema, wie Spekulationen über die Schuld oder Unschuld Fonks. Die vielfältigen Geselligkeiten und das reiche Vereinswesen Berlins prägten diese Kommunikation der intellektuellen und bürgerlichen Kreise, die eine lebendige Pressevielfalt hervorbrachten. Hitzig war nicht nur in das dichte Netz Berliner Geselligkeit integriert, sondern

19 Adolph Kohut. *Ludwig Feuerbach, sein Leben und seine Werke. Nach den besten, zuverlässigsten und zum Teil neuen Quellen geschildert. Mit ungedruckten Briefen von Ludwig Feuerbach und Anselm Ritter von Feuerbach.* Leipzig: F. Eckardt, 1909. S. 40; vgl. auch die Faksimilebeilage in Hitzig. „Der Fonk'sche Fall“. H. 34 (wie Anm. 3).

20 *Literarisches Conversationsblatt* Nr. 137 vom 14.06.1823. S. 545ff. und Nr. 138 vom 16.06.1823. S. 549ff.

21 *Hallische Allgemeine Literaturzeitung*, Nr. 250 (1822) [für Fonk].

22 *Der Gesellschafter* Nr. 152 vom 23.09.1822. S. 721ff.; Nr. 153 vom 25.09.1822. S. 725ff.

23 *Zeitung für die elegante Welt* Nr. 149 vom 01.08.1818. S. 1191 und Nr. 150 vom 03.08.1818. S. 1198f.

24 *Rheinisch-Westfälischer Anzeiger* Nr. 21 vom 14.03.1823. S. 475; Nr. 23 vom 21.03.1823. S. 521ff.; Nr. 24 vom 25.03.1823. S. 543ff.; Beilage zu Nr. 27 vom 04.04.1823. S. 615; Beilage zu Nr. 36 vom 06.05.1823. S. 833; Nr. 47 vom 13.06.1823. S. 1081f.

füllte auch einen spezifischen Platz in der Wissenschafts- und Kulturlandschaft Berlins aus. Er verstand sich selber als Mittler dieser Berliner Stadtkultur, indem er mit leichter Hand Kontakte knüpfte und vermittelte. Die Verquickung seiner beiden Professionen, der Juristerei als Kammergerichtsrat und der Literatur, als Buchhändler und Verleger, seine Tätigkeit als Zeitschriftenherausgeber und als eifriger Beiträger in fast allen einschlägigen literarischen Zeitschriften der Zeit, von den juristischen ganz zu schweigen, ermöglichten ihm eine gezielte Einflussnahme auf die öffentliche Meinung.

Auch Hitzigs Interesse am Fall Fonk war nicht allein ein juristisch-politisches. Ihn interessierte, ebenso wie Feuerbach, nicht nur die strafrechtliche Relevanz des Falls, der drohende Justizmord und die Diskussion der Verfahrensprinzipien, sondern auch seine Erzählbarkeit, die Geschichte. Beide, Hitzig und Feuerbach, verstanden sich auch als Autoren, als Kriminalautoren. Feuerbach hatte seine *Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen* zuerst 1808/11 und im Jahre 1828/29 in bearbeiteter Form herausgegeben und sie unter anderem Hitzig gewidmet. Hitzig selbst arbeitete an einer großen Zusammenstellung von Rechtsfällen aus deutschen Landen, vor allem aber aus Preußen, die er auszugsweise in den beiden von ihm herausgegebenen Zeitschriften, den *Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege* und der *Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preussischen Staaten* veröffentlichte und die später für ihn und Willibald Alexis das Ausgangsmaterial für den „Neuen Pitaval“²⁵ werden sollte. Immer wieder zog er dafür die Feuerbach'schen Rechtsfälle als Ausgangs- und Anschauungsmaterial für Aufbau und Darstellungsweise seiner eigenen Arbeiten heran.²⁶ Der Fall Fonk bot sich auf Grund seiner Unerhörtheit, seiner Rätselhaftigkeit und seiner Präsenz in der Öffentlichkeit – die Akten und Mitschriften waren ja wortwörtlich, zum Teil durch Hitzig in seinen eigenen Zeitschriften, publiziert worden – als Erzählstoff geradezu an. Der im Detail belegte Rechtsfall diente dabei vor allem Hitzig als Ausgangsbasis für eine literari-

25 O.V. „Fonk und Hamacher (1816-1823)“. *Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit.* 2. Theil. Hg. J. E. Hitzig/W. Häring (Willibald Alexis). Leipzig: Brockhaus 1842. S. 1-100.

26 Hitzig an Perthes, Berlin 03.05.1828, Staatsarchiv Hamburg, 17b, 81: „Sehr in die Hände arbeitet mir Feuerbach in seiner Actenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen, die Sie lesen müssen, wenn Sie sich [!] noch nicht kennen“.

sche Umsetzung, wie überhaupt „die Nachtseiten des menschlichen Herzens seine hochpoetische [...] Seite“²⁷ bergen, wie Hitzig im Mai 1828 an seinen Buchhändlerfreund Friedrich Perthes in Hamburg schrieb. In Absprache mit Alexis nahm er den Fall in den zweiten Band des *Neuen Pitaval* auf.

Bei der Übermacht der publizistischen Präsenz des Falls in den einschlägigen Journalen und dank der erstmaligen Veröffentlichung strafrechtlich relevanten Materials in einer derartigen Fülle konnte eine literarische Umsetzung des Fonk-Stoffs nicht ausbleiben. Die Tatsache, dass ganz Berlin über das Verhältnis von Straftat, Schuld und Sühne sprach, darüber debattierte, wie die Wahrheit in einem Strafverfahren zu erkennen sei und ob nicht oftmals auch ein unschuldiger Bürger verurteilt worden war, hatte eine Popularisierung dieser in erster Linie juristischen Fragestellungen zur Folge. Man sprach von Justizirrtum, sogar – wie im Fall Fonk – von einem drohenden Justizmord. Begreiflicherweise stellten sich dem Publikum der Fall um Fonk und die ergangenen Urteile der unterschiedlichen Instanzen undurchschaubar dar. Zu keinem Zeitpunkt im Verfahren hatte Fonk seine Schuld eingeräumt. Kein eindeutiger Beweis war erbracht worden, kein Zeuge konnte Gewissheit über das tatsächliche Tatgeschehen liefern. Allein auf Verdachtsmomente und Indizien gestützte Urteile waren in den Augen der Öffentlichkeit ein Beleg staatlicher Willkür. Es sah aus, als sei aufgrund einzelner Anhaltspunkte auf den größeren Zusammenhang geschlossen worden, als hätten Fonks Gesinnung, seine Person und die soziale, gesellschaftliche Dimension des Rechtsfalls, den Ausschlag über Schuld oder Unschuld, Strafe oder Freilassung gegeben. Diesen Ausgangspunkt machte sich die literarische Darstellung zu Nutze. Ihr stand die Möglichkeit zur Verfügung, soziale und moralische Dimensionen in den erzählten Rechtsfall einfließen zu lassen. Bürgerlich-gesellschaftliche Normen wurden in Anschlag gebracht, die Einfluss auf Rechtsnormen entwickeln konnten und sollten. Denn je weniger Konsens über geltendes Recht in der Öffentlichkeit herrschte, desto mehr Platz fand sich für eine offene moralische Debatte, für soziale Kritik und auch für die literarische Diskussion besserer gesellschaftlicher Zustände.²⁸ Dabei konnte die Überzeugungskraft der literarischen Rhetorik die öffentliche Meinung aufs Stärkste beeinflussen.

27 Hitzig an Perthes, Berlin 03.05.1828 (wie Anm. 26).

28 Vgl. Eckhardt Meyer-Krentler. „Literatur und Jurisprudenz im 18. Jahrhundert. Interdisziplinäre Forschungsperspektiven aus germanistischer Sicht“. *Das achtzehnte Jahrhundert* 12 (1989), H. 1. S. 9-27, hier S. 11.

Die literarische Umsetzung des Fonk-Falles stützte sich zwar auf die Faktenlage, aber sie spiegelte auch die Unwägbarkeiten, das Geheimnivolle und Unerklärliche und schilderte über die belegten Eckpunkte des Falles hinaus die Lebensgeschichte, die näheren und weiteren Umstände und die Charaktereigenschaften der Verdächtigten und lockte damit eine breite Leserschaft, die laut Hitzig integral für das Gelingen einer Zeitschrift aber auch der Einflussnahme auf die öffentliche Meinung war. Hitzig wusste um die Faszination, die von einer gut zusammengefassten „Geschichtserzählung“ ausging. Das rein menschliche Interesse an den Begebenheiten, die zu einer Kriminaluntersuchung geführt hatten, war, nachdem das Verfahren bis dato ein geheimes und von der Öffentlichkeit ferngehaltenes gewesen war, ungemein groß. Die Bekanntmachung eines merkwürdigen Kriminalrechtsfalls stieß daher nicht nur bei Juristen, Gerichtsärzten und Psychologen auf Interesse, sondern auch beim juristischen Laien. Die psychologischen Interpretationen, zu denen der Rechtsfall einlud, waren hauptsächlich der Art der Darstellung geschuldet, die Einblicke sowohl in Täter- als auch Opferbiographien und -emotionen erlaubten. Durch den Abdruck vollständiger Untersuchungsprotokolle, Geständnis- und Verhörmitschriften, die den Angeschuldigten selbst zu Wort kommen ließen, wurde eine Auseinandersetzung mit Motiven, Tatumständen und -hintergründen möglich.

Der mit literarischen Mitteln bearbeitete Fonk-Fall im *Neuen Pitaval* enthielt sich zwar, im Gegensatz zu Alexis Zeitungsnotiz, aller Anekdotenhaftigkeit, machte sich aber doch den Reiz und die „Würze“ der Kriminalgeschichten zu Nutze. Dieses Programm zahlte sich aus, und der *Neue Pitaval* erfreute sich infolgedessen unter der gesamten Berliner Bevölkerung der größten Beliebtheit.

Hitzig nutzte den Fall Fonk zur Verknüpfung seiner eigenen unterschiedlichen Interessen. Ihm war es sowohl um Einflussnahme auf die öffentliche Meinung und eine literarische Umsetzung eines juristischen Stoffs als auch um eine öffentliche-politische Justizkritik zu tun. Im Wissen um die Überzeugungskraft der literarischen Rhetorik versorgte er nicht nur Alexis mit der literarischen Seite der Fonk-Geschichte, machte ihm den Stoff für die weitere Verwendung als „Novelle“ im *Neuen Pitaval* schmackhaft, sondern versuchte auch den Fall Fonk juristisch zu nutzen, zu steuern und die Öffentlichkeit zu Gunsten Fonks zu beeinflussen. Dass er dabei durchaus subtil vorging und einem Großteil seiner Bekannten seine Aktivitäten an den unterschiedlichen Fronten verborgen blieben, war vor allem aufgrund seiner offiziellen Stellung als preußischer Beamter und Kriminalrat beim Berliner

Kammergericht geboten. Deutlich wird, dass sogar nächste Freunde nicht immer eingeweiht waren. Helmina von Chézy zum Beispiel, die durch ihre Freundschaft mit Adelbert von Chamisso, dem engen Freund Hitzigs, auch in Hitzigs Haus ein- und ausging und einen regen Briefverkehr mit diesem unterhielt, war eine bedingungslose Verfechterin der Fonk'schen Unschuld. Sie hatte bei Hitzig um eine Unterstützung für die Fonk'sche Sache nachgehakt und war von diesem, wie aus den Aufzeichnungen ihres Sohnes hervorgeht, wohl abschlägig beschieden worden:

Helminas erstes Geschäft [in Berlin] war, die Fonk [die Ehefrau Fonks] aufzusuchen, und dann die Leute, von denen sie für den Schützling der altpreussischen Partei etwas hoffte. [...] Der Anfang wurde nun, wie billig, mit Hitzig gemacht, obschon von ihm für Fonk gar nichts zu erwarten schien. Er war zwar wohlbestallter Criminalrath beim Kammergericht, aber ich habe allen Grund zu vermuthen, daß er, wenn er allenfalls die Rechtsungleichheit im preussischen Königreiche beklagte, die Abhülfe anderswo suchen mochte, als in der Aufhebung der rheinischen Gerichtsverfassung. Meine Schlüsse aber beruhen, ich sage es ausdrücklich, auf keinerlei unmittelbaren Aeußerungen Hitzigs über die schwebende Frage. Nie habe ich ein Wort darüber aus seinem Munde vernommen. Wenn er mit Helmina etwa davon gesprochen, so rühmte sei sich dessen nicht, und eben darauf beruhen hauptsächlich meine Folgerungen, die sich nebstdem noch auf die Vorstellung stützen, welche ich mir von seiner Denkart gebildet.²⁹

Während Helmina von Chézy versuchte, durch direkte Parteinahme unter ihrem eigenen Namen für Fonk zu kämpfen – sie verfasste einige Aufsätze im Sinne Fonks³⁰, eine Beschwerde über dessen Haftbedingungen³¹, die sie

29 Wilhelm Chezy. *Erinnerungen aus meinem Leben. Bd. 1: Helmina und ihre Söhne*. Schaffhausen: Hurter, 1863. S. 254. Deutlich wird, dass zumindest Wilhelm Chezy nicht um Hitzigs Stellungnahme zum Fonk'schen Fall in seinen Annalen im Jahr 1833 wusste (vgl. Hitzig, „Der Fonk'sche Fall“. H. 30 (wie Anm. 3), S. 250f).

30 Wilhelmine v. Chezy. „Peter Anton Fonk“. *Wiener Zeitschrift für Kunst, Literatur, Theater und Mode* Nr. 150 vom 16.12.1823, S. 1237ff; Dies. „Merkwürdiger Rechtsfall“. *Abend-Zeitung* Nr. 174 (1822). S. 694f; Dies. „Stimme“. *Wegweiser* Nr. 61 vom 31.07.1822. S. 241ff.

31 Vgl. den Bericht v. Kircheisens an den König vom 20.10.1822, GStA PK, I. HA, Rep. 89, Geheimes Zivilkabinett, jüngere Periode, Nr. 18485, Bl. 17.

an den Justizminister richtete und ein Gnadengesuch an den König³² – war Hitzig mit seiner Art, die Fäden in Berlin zu ziehen, entschieden erfolgreicher. Zur Seite stand ihm dabei eine das gesamte Strafverfahren verändernde Entwicklung in der Rechtspflege, eine Berlin bestimmende Debattenkultur, die das Aufkommen eines juristisch-politischen Gesprächs auf unterschiedlichen Ebenen der Konversation möglich machte, eine durch die Publizistik getragene Öffentlichkeitsstruktur, die die Einflussnahme auf alle Bereiche des Lebens erlaubte und die sich etablierende literarische Gattung Kriminalerzählung. Oder anders gesagt: Die allgemeinverständliche und publikumswirksame Verbreitung wissenschaftlichen Wissens in einem publizistischen Medium stellte die Grundlage für einen Rezeptionsprozess durch die Öffentlichkeit dar, der die literarische Aufnahme und Produktion erst möglich machte. Die Popularisierung von fachspezifischem Wissen im Medium Zeitschrift/Zeitung regte ein öffentliches Gespräch, eine Debatte an, die Hitzig versuchte, als Kommunikator zu lenken, zu bestimmen und in eine literarische Form zu bringen. Dabei ist zu bedenken, dass diese Popularisierung des eigentlichen Fachgesprächs ihren Eingang in die verschiedensten Zeitungen, Zeitschriften und Debatten der Zeit fand, obwohl – oder gerade weil – sich die Abgrenzung der einzelnen Wissenschaften voneinander immer stärker abzeichnete.

Deutlich wird aber vor allem eins: das Ineinandergreifen von literarischer Öffentlichkeit, die den Rechtsfall literarisch überhöht, ausschmückt und überhaupt zu einem interessanten Lesestoff für das Publikum macht, einer sensationslüsternen Presse, die ihre Verkaufszahlen unter dem Deckmantel der objektiven Berichterstattung mit tendenziösen Berichten oder Anekdoten zu steigern sucht und einer Justiz – hier verkörpert in den Personen Hitzigs und Feuerbachs –, die das Spiel von Öffentlichkeit, Presse und Literatur zu steuern und Meinung zu machen versteht, um Einfluss auf Rechtsnormen zu nehmen. Dabei ist es die Belletristik, die in besonderer Weise das Rechtsverständnis und die öffentliche Zugänglichkeit der Rechtspraxis dokumentiert.

[D]ie ‚schöne Literatur‘ ist [damit] [...] an den sozialen Prozessen der Vermittlung, Festigung und Modifikation von Werten, Normen, Denkmustern, Rollenbildern und Einstellungen [beteiligt], die – im rechtskulturellen

32 Brief vom 21.06.1822, GStA PK, I. HA, Rep. 89, Geheimes Zivilkabinett, jüngere Periode, Nr. 18485, Bl. 7a.

Orientierungsraum – Vorgänge der Strafrechtspflege stützen, hemmen oder umlenken. Je mehr das Strafrecht seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert zu einem begrifflichen System wird und die juristischen Texte auch [...] eine besondere Sprachverwendung entwickeln [...], desto wichtiger werden die literarisch vollzogene Veranschaulichung und Verankerung der Rechtsnormen im Alltagsbewußtsein, die ‚Ent-Fachlichung‘ und die ‚Ver-Öffentlichung‘ rechtspolitischer Kämpfe.³³

Kein anderer Ort ist dafür besser geeignet als das Berlin des „Vormärz“, wo sich ein Zusammenwirken der unterschiedlichen Disziplinen an einer öffentlichen Diskussion etabliert. Berlin ist dabei der Schmelztiegel, in dem sich durch formale Toleranz und wirtschaftlichen Fortschritt unterschiedliche Sprachen, Religionen, Überzeugungen, Kulturen und Ethnien zu einer berlintypischen Kulturlandschaft vermischen und damit einen Austausch der sich zunehmend voneinander trennenden Disziplinen auf allen Ebenen ermöglichen. Der Fall Fonk ist in diesem Zusammenhang so etwas wie der Prüfstein für eine Bewusstseinsbildung auf den verschiedensten Feldern: Gerade die Vermischung von Rechtsüberlieferung und Rechtspolitik, von Recht und Literatur oder literarischer und publizistischer Öffentlichkeit ermöglicht diesen Einblick in Normbildungsprozesse einer bürgerlichen Verfassung.

33 Vgl. Jörg Schönert. „Die Begleitstimme der ‚schönen‘ Literatur zur Strafrecht-entwicklung“. *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages. Frankfurt am Main, 22. bis 26. September 1986*. Hg. Dieter Simon. Frankfurt/Main: Klostermann 1987. S. 211-230, hier S. 212f.